jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/12/18 2002/17/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/06 Verkehrsteuern
57/01 Versicherungsaufsicht
57/09 Sonstiges Versicherungsrecht

Norm

VAG 1978;
VersStG 1953 §6 Abs1 Z3;
VersVG §178b idF 1994/509;
VersVG §178n idF 1994/509;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Begriff der "Krankenversicherung" wird im VersStG nicht definiert. Das VersStG verweist weder auf das VersVG noch auf das Versicherungsaufsichtsgesetz (Hinweis E 21. Februar 1979, 2292/77). Die Definitionen in § 178b VersVG sind dispositiver Natur (Hinweis auf die bei Grubmann, Versicherungsvertragsgesetz, FN 1 zu § 178b und § 178n VersVG, wiedergegebenen Gesetzesmaterialien). § 178b VersVG umschreibt daher Fälle, in denen (jedenfalls) eine Krankenversicherung vorliegt; die dort enthaltenen Definitionen sind jedoch nicht taxativ.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Krankenversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002170200.X01

Im RIS seit

16.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at